Gemeinde

Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

(…)

vom 00.00.0000 (Fassung in Kraft getreten am 00.00.0000)

Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat

gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. März 1981 (ARGG; SGF 140.11);

gestützt auf das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 über die Schulzahnmedizin (SZMR; SGF 413.5.11);

gestützt auf die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);

gestützt auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12);

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Artikel 1 – Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement legt den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen fest, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

[2] Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen von Kindern und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorischen Schulen besuchen.

Artikel 2 – Finanzielle Hilfe der Gemeinde

[1] Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst (SZPD) oder von einer privaten Zahnärztin/einem privaten Zahnarzt erbrachten Leistungen gewährt, die oder der zur selbstständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder einem anderen Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft ermächtigt ist, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungen.

[2] Der Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe entspricht höchstens dem Wert, der in der Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes angegeben ist.

[3] Diese Leistungen umfassen:

a) Kontrollen;
b) Zahnbehandlungen;
c) kieferorthopädische Behandlungen*.

**Die Gemeinden können sich freiwillig an den Kosten kieferorthopädischer Behandlungen beteiligen (Art. 16 SZMG).*

Variante von Abs. 2 für die Gemeindebehörden, die eine Vereinbarung mit privaten Zahnärztinnen/-ärzten abgeschlossen haben oder abschliessen werden, die eine Anwendung eines maximalen Taxpunktwertes im Rahmen der schulzahnärztlichen Leistungen vorsieht.

[2] Der Taxpunktwert für die Berechnung der finanziellen Hilfe entspricht dem Wert, der für die Übernahme der Leistungen der Schulzahnärztin/des Schulzahnarztes (im Rahmen der Vereinbarung) im Einvernehmen zwischen den Parteien festgelegt wird. Der maximal zulässige Taxpunktwert beträgt……. Franken / entspricht dem Wert, der in der Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes angegeben ist.

[3] Diese Leistungen umfassen:

a) Kontrollen;
b) Zahnbehandlungen;
c) kieferorthopädische Behandlungen*.

**Die Gemeinden können sich freiwillig an den Kosten kieferorthopädischer Behandlungen beteiligen (Art. 16 SZMG).*

Artikel 3 – Kontrolle und Zahnbehandlungen

[1] Die Kosten der Kontrollen und der Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der Einschätzungstabelle im Anhang übernommen.

[2]

Variante 1: Die finanzielle Hilfe richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen, das entsprechend den Modalitäten des «Bezugssystems FBG» gemäss Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) berechnet wird.

Variante 2: Die finanzielle Hilfe richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen der Inhaberin/des Inhabers der elterlichen Sorge, d. h. dem Reineinkommen (Ziffer 4.91 der letzten Steuerveranlagung).

Variante 3: Es wird keine finanzielle Hilfe gewährt, wenn das steuerbare Vermögen (Ziffer 7.91 der Steuerveranlagung) xxxx Franken übersteigt.

Artikel 4 – Kieferorthopädische Behandlungen

[1] Die finanzielle Hilfe an die Kosten kieferorthopädischer Behandlungen wird gemäss der beigefügten Tabelle gewährt.

[2]

Variante 1: Die finanzielle Hilfe richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen, das entsprechend den Modalitäten des «Bezugssystems FBG» gemäss Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG) berechnet wird.

Variante 2: Die finanzielle Hilfe richtet sich nach dem anrechenbaren Einkommen der Inhaberin/des Inhabers der elterlichen Sorge, d. h. dem Reineinkommen (Ziffer 4.91 der letzten Steuerveranlagung).

Variante 3: Es wird keine finanzielle Hilfe gewährt, wenn das steuerbare Vermögen (Ziffer 7.91 der Steuerveranlagung) xxxx Franken übersteigt.

Artikel 5 – Rechtsmittel

[1] Gegen die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (Art. 103 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG]; Art. 153 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Gemeinden [GG]).

[2] Die Einspracheentscheide des Gemeinderats können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamt angefochten werden. (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs.1 GG)

Artikel 6 – Aufhebung

Das Reglement vom ….* über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen wird aufgehoben.

**Angabe des Datums der Annahme des Reglements durch die Legislative der Gemeinde (nicht Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde).*

Artikel 7 – Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am… *

Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann	Die Gemeindeschreiberin/ der Gemeindeschreiber
ODER Die Präsidentin/Der Präsident	
Vorname Nachname	Vorname Nachname

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am .....

Philippe Demierre
Staatsrat, Direktor

Anhang erwähnt

Gemeinde

Anhang zum Reglement über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Anz. Kinder	Bis 35 000.–	40 000.–	45 000.–	50 000.–	55 000.–	60 000.–	65 000.–	70 000.–	75 000.–	80 000.–	Mehr als 80 000.–
1		4	3	2	1						
2			4	3	2	1					
3				4	3	2	1				
4					4	3	2	1			
5						4	3	2	1		
6 und mehr							4	3	2	1	

Finanzielle Hilfe der Gemeinde nach Abzug etwaiger Leistungen Dritter (Zahnversicherung usw.):

grau = 100 % zulasten der Gemeinde
schraffiert = 100 % zulasten der Eltern

Kategorien 4 = 80 % zulasten der Gemeinde
3 = 60 %
2 = 40 %
1 = 20 %

Durch die Gemeindeversammlung / den Generalrat angenommen am… *

Die Gemeindepräsidentin/Der Ammann

ODER Die Präsidentin/Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin/der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales, am ...*

Philippe Demierre

Staatsrat, Direktor